

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

3. Das Studentenduell

[urn:nbn:de:bsz:31-242856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242856)

über 1906² einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt, zumal der Reichstag Richtlinien für eine Lösung auf praktischem Wege aufstellte und annahm. (Siehe 4. Kapitel.)

3. Das Studentenduell.

Die sog. studentischen Duelle oder Mensuren erfahren in den weitesten Kreisen nicht jene Beurteilung, die man dem Duell angedeihen läßt; man sieht sie als harmlose Waffenspiele, Fechtübungen, Körperpflege und als einen wesentlichen Teil des Studententums an; sie seien auch ganz ungefährlich und der akademischen Jugend als Mittel zur Erlangung persönlichen Mutes und ritterlichen Sinnes wohl zu gönnen. Eine solche milde Auffassung rechtfertigen aber die Mensuren nicht, vollends nicht in ihren Konsequenzen. Zunächst ist es schon ein innerer Widerspruch, die Gefahren der studentischen Duelle zu leugnen oder als gering hinzustellen und gleichzeitig diese als zur Erlangung ritterlicher Gesinnung unentbehrlich zu bezeichnen; bei einem völlig gefahrlosen Kampfe kann doch der Mut keine Stärkung erfahren. Tatsächlich aber sind die Mensuren gar nicht so ungefährlich. Sodann richten die Mensuren mit ihrem ebenso schwammigen wie wiederum starren Begriff der Satisfaktionsfähigkeit eine Scheidewand im gesellschaftlichen Leben auf, sind die Quelle unberechtigten Hochmutes und die Ursache der „Holzereien“ und „Kempereien“ und anderen Unfuges, der ernsten jungen Männern fremd sein sollte. Ein Staatsanwalt oder Richter, der mit zerhauenerm Gesicht Angeklagte wegen Körperverletzung anklagen oder verurteilen soll, nimmt sich stets wie ein Hohn aufs Gesetz aus. Endlich aber sind diese Mensuren die fruchtbare Vorstufe des Duells im späteren Leben und schon darum prin-

zipiell zu verwerfen. Der Beweis hierfür wird am besten erbracht durch die Satzungen des Kössener S. C., der alle Korps umfaßt. Nach dessen Organisationsbestimmungen muß jedes Mitglied einen feierlichen Schwur leisten, daß es die Bestimmungen des S. C. nach allen Richtungen befolgen wird (§ 20). Im § 46 der Organisation werden die Funktionen bestimmt, die das präsidierende Korps auszuführen hat, und hier wird unter Nr. 16 des § 46 gesagt, es habe den Pistolentasten in Verwahrung zu nehmen. „Der Pistolentasten spielt in dem S. C. ungefähr dieselbe Rolle wie die Bundeslade bei den alten Juden, er ist das Allerheiligste,“ wurde einmal nicht unzutreffend im Reichstage gesagt. Im § 66 wird mit deutlichen Worten der Duellzwang ausgesprochen. Dort heißt es: „Als Kläger vor dem S. C. kann auftreten jeder hiesige oder auswärtige Student, sobald er nicht im perpetuellen Derruf ist, dem unbedingten Duellzwang huldigt und sein Ehrenwort gibt, sich den Ausprüchen des S. C. unterwerfen zu wollen.“ Im § 124 heißt es: „Nach jeder offenbaren Beleidigung muß eine Forderung folgen.“ In § 125 liest man: „Jeder kann in eigener Person unmittelbar nach der Beleidigung fordern. Geschieht dies nicht, so muß die Forderung innerhalb dreier Tage durch einen Dritten erfolgen. Unterbleibt dies, so kann der Beleidiger den Beleidigten daran erinnern. Erfolgt dennoch binnen dreier Tage keine Forderung, so tritt auf Klage beim S. C. Feigheitgang ein, im Falle nicht triftige Entschuldigungsgründe vorhanden sind. Im übrigen gelten hier dieselben Bestimmungen, die in Abschnitt 3 für Koramation festgesetzt sind.“ Der § 129 enthält Vorschriften für die Fristen für das Duell. In den §§ 174 und 175 werden weiter ausführliche Bestimmungen

über das Pistolenduell gegeben. Der § 190 handelt von der Forderung auf Barriere, der § 192 von der Beschaffung der Paukpistolen. Er lautet wörtlich: „Der S. O. hat für die Paukpistolen zu sorgen und zugleich eine passende Kugelform und Pulvermaß zu stellen.“

Wenn man in diesem Zusammenhang die Mensuren und Studentenduelle betrachtet, dann sind sie nicht mehr harmlose Spielereien, sondern sie sind die Ursache, warum der Duellunfug noch so stark in bürgerlichen Kreisen herrscht und den Kampf gegen das Militärduell erschwert.

Die Kirche hat auch mit Recht nie einen Unterschied zwischen dem Studentenduell und den anderen Duells gemacht und alle Strafen, die für letztere festgesetzt sind, treffen auch die Teilnehmer an ersterem. Als im Jahre 1885 ein Innsbrucker Universitätsprofessor in öffentlicher Rede den studentischen Mensuren das Wort sprach, haben sämtliche Tiroler Bischöfe unterm 29. November 1885 folgenden Protest erlassen: „Wir Landesbischöfe halten uns für verpflichtet, im Interesse des christlichen Moralgesetzes, welches ebenso wie das Dogma unserer Obhut anvertraut ist, sowie im Interesse der Eltern vieler studierender Jünglinge und dieser selbst gegen diese Enuntiation Protest einzulegen, damit nicht unser Stillschweigen die Meinung erwecke, als billigten wir öffentlich, und zwar vor einer großen Versammlung ausgesprochene Grundsätze, welche dem göttlichen, kirchlichen und selbst dem staatlichen Gesetze widerstreiten. Die studentischen Mensuren sind keineswegs als bloße Sechtübungen und Kampfspiele aufzufassen, sie werden vielmehr nicht nur von Moral-, sondern auch Strafrechtslehrern und Gerichtshöfen geradezu unter den Begriff des Duells subsumiert, von dem sie

sich nur in unwesentlichen Punkten unterscheiden. Aber selbst abgesehen von dieser Frage, sind und bleiben die Mensuren vor dem Sittengesetze immer verwerflich und sündhaft, weil es dabei nicht nur stets auf Verwundungen abgesehen ist, sondern auch, weil die Kämpfenden selbst ihr Leben der Gefahr aussetzen, ganz vorzüglich aber, weil durch dieselben der immer weiter um sich greifenden Duellmanie mächtig Vorschub geleistet wird."

So konsequent hier die Kirche vorgeht, so kann man dies nicht von der staatlichen Gesetzgebung sagen; sie bestimmt über die Mensuren gar nichts, so daß sowohl die Vorschriften über den Zweikampf wie über die Körperverletzung Anwendung finden könnten. Aber die Rechtspflege unterläßt es in recht vielen Fällen, gegen das Studentenduell einzuschreiten, obwohl es ihr in den allermeisten Fällen möglich wäre, diese zu verhindern oder die Teilnehmer an demselben gerichtlich zu verfolgen, zumal dieselben die Zeichen der Gesetzesmißachtung noch prahlend zur Schau tragen. Das Reichsgericht erwies sich auch hier als Stätte für Weiterbildung des Rechts; denn der 3. Straffenat hat am 2. Juni 1880 deutlich ausgesprochen, daß das Studentenduell unter die Strafvorschriften gegen den Zweikampf und daß der Schläger unter die „tödlichen Waffen“ falle; es genüge, daß „der Tod mit der Waffe herbeigeführt werden kann, d. i. daß die Waffe bei ihrer herkömmlichen Anwendung zur Herbeiführung tödlicher Verletzungen geeignet ist“. Ein Weiteres ist aus dem Begriff „tödtlich“ nicht zu folgern, insbesondere ist nicht erforderlich, daß die Beibringung tödlicher Verletzungen die nächste Bestimmung der Waffe und die regelmäßige Folge ihrer herkömmlichen Anwendung sei. Eine „töd-

liche Waffe" ist vielmehr begrifflich schon dann vorhanden, „wenn die Waffe bei ihrer herkömmlichen Anwendung tödliche Verletzungen herbeizuführen geeignet ist“. Am 22. Februar 1882 hat derselbe 3. Straffenat erklärt, daß die Ausfechtung einer Mensur, bei der ein Student „mittels eines geschliffenen Schlägers körperlich verletzt“ wurde, kein Zweikampf sei, da durch die angewendeten Schutzmittel jede Lebensgefährdung ausgeschlossen gewesen sei; darum falle das ganze Delikt nicht unter die Vorschriften über den Zweikampf, wohl aber unter die Strafbestimmungen über Körperverletzung und Tötung; es sei ganz klar, „daß die hier fraglichen Körperverletzungen und Tötungen lediglich den hierfür gegebenen allgemeinen Strafvorschriften unterliegen“. Wie schnell würden die Mensuren verschwinden, wenn gegen alle Studenten gemäß diesem Urteil vorgegangen würde! Der 1. Straffenat nahm in seinem Urteil vom 10. Juni 1882 die beiden genannten Urteile in sein Erkenntnis auf. Die vereinigten Straffenate hatten am 6. März 1883 sich wiederum mit dem Studentenduell zu befassen; in dem vorliegenden Falle war der eine Student bei einer „Paukere“ an der Wange leicht verletzt worden; das Landgericht Fürth sprach den Angeklagten wegen Vergehens des Zweikampfes frei, verurteilte ihn aber wegen Körperverletzung; der verletzte Student ging straflos aus, da nur ein strafloser Versuch der Körperverletzung vorliege. Der Staatsanwalt legte Revision ein, da es sich um einen Zweikampf gehandelt habe. Die gebrauchten Studentenschläger seien tödliche Waffen. Das Reichsgericht gab der Revision statt; denn die Schutzvorrichtungen könnten wohl die tödliche Wirkung der Waffen für den Duellanten aufheben, aber die Eigenschaft

der Waffe sei dadurch nicht verändert, auch nicht die „Möglichkeit der schwersten körperlichen Verletzungen“. Somit hat das Reichsgericht klar entschieden, daß die Studentenmensuren den Zweikampfstrafen des Strafgesetzbuches zu unterstellen seien. Das Reichsgericht ist nicht in die Lage gekommen, diesen Standpunkt in weiteren Entscheidungen festzuhalten, weil die Staatsanwaltschaft, obwohl sie nach § 152 der Strafprozeßordnung wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten hat, dem Erkenntnisse des höchsten deutschen Gerichtshofes zum Trotz der weiteren Strafverfolgung der Studentenmensuren sich enthalten hat.

So muß man konstatieren, daß die Wurzel des Duellübels heute bei den Studenten und Reserveoffizieren sitzt, daß aber auch diese Wurzel ausgerissen werden könnte, wenn in den Offizierskreisen das Duell einfach durch ein Machtwort des Kaisers verboten würde.

